Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 25**

18. Wahlperiode **13.5.2026**

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke
und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Die Therapie und die Sicherheit im baden-württembergischen Maßregelvollzug verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie die jeweiligen genauen Umstände der Flucht bzw. der Entweichung eines 26-jährigen Straftäters sowie eines 34-jährigen Straftäters am 1. Mai 2026 aus dem Maßregelvollzug des Zentrums für Psychiatrie Emmendingen waren;

2. inwiefern beim unbegleiteten Ausgang des 26-jährigen Straftäters auf dem Klinikgelände die Aufsicht über den Straftäter noch gewährleistet war, was Voraussetzung dafür ist, dass keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft für diese Lockerung erforderlich war (§ 51 Absatz 1 PsychKHG) sowie an welcher Stelle und warum die Aufsicht dann gegebenenfalls unzureichend war;

3. wie und wann das Verlassen des Klinikgeländes durch den 26-jährigen Straftäter konkret festgestellt wurde unter der Angabe, welche Maßnahmen danach im Einzelnen wann eingeleitet wurden und welche Konsequenzen die Landesregierung aus dieser Entweichung zieht;

4. welche konkrete Lockerungsstufe der 34-jährige Straftäter ausgenutzt hat, um sich dem Maßregelvollzug zu entziehen unter der Angabe, ob dazu die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorlag, wie und wann die Flucht bzw. die Entweichung konkret festgestellt wurde, welche Maßnahmen danach im Einzelnen wann eingeleitet wurden und welche Konsequenzen die Landesregierung aus dieser Entweichung zieht;

5. aus welchen Gründen die öffentlichen Fahndungen der Polizei und damit auch die Warnung der Bevölkerung erst etliche Tage nach der Flucht bzw. der Entweichung geschahen;

Eingegangen: 13.5.2026 / Ausgegeben: 12.6.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. inwiefern auch die neue Landesregierung daran festhält, dass Mitarbeitende des baden-württembergischen Maßregelvollzugs Straftäter bei der Flucht nicht körperlich festhalten sollen, wenn niedrigschwelligere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben;

7. wie viele Entweichungen es aus dem baden-württembergischen Maßregelvollzug in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 gab, getrennt nach der Ausgangssituation (Aufenthalt im gesicherten Bereich der Forensik, begleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, begleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, Beurlaubung und extramurale Belastungserprobung, bei unbegleiteter Situation jeweils ohne geringfügige Ausgangsüberschreitung) und unter der Angabe, in jeweils wie vielen Fällen die Straftäter ohne Hilfe der Polizei zurück in die Einrichtung gekommen sind, es dabei eine polizeiliche Rückführung bzw. eine öffentliche Fahndung gab und wie viele Straftäter noch gesucht werden;

8. wie die aktuellen Platzzahlen im baden-württembergischen Maßregelvollzug, getrennt nach vorhandenen und belegten Plätzen sind und wie viele zusätzliche Plätze an welchen Standorten aktuell noch geplant sind;

9. aus welchen Gründen sich die Inbetriebnahme des neuen Maßregelvollzugs in Schwäbisch Hall mehrfach verschoben hat und warum er nach aktuellen Angaben des Zentrums für Psychiatrie Weinsberg als Betreiber erst „im Laufe des Jahres 2026“ eröffnet werden soll unter der Angabe, inwiefern der späte bzw. unklare Termin für die Inbetriebnahme bei den Planungen der Eröffnungsfeier bzw. bei der Eröffnungsfeier selbst bereits bekannt war;

10. wie viele der geplanten 100 Therapieplätze in der neuen Maßregelvollzugseinrichtung in Schwäbisch Hall inzwischen seit wann belegt sind bzw. bald belegt werden sollen und wie viel Personal in den einzelnen Berufsgruppen dafür bereits zur Verfügung steht bzw. noch fehlt;

11. wie die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zu interpretieren ist, „einen zusätzlichen Klinikstandort“ im Maßregelvollzug zu schaffen (Stuttgart und Winnenden sowie einen weiteren Standort oder nur Stuttgart bzw. nur Winnenden).

13.5.2026

Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch, Sigg, Steinhülb-Joos, Stoch SPD

Begründung

Der baden-württembergischen Maßregelvollzug steht seit Jahren unter Druck. Aufgrund erhöhter Patientenzahlen müssen in kurzer Zeit viele zusätzliche Plätze geschaffen werden. Der Aufbau ist noch nicht abgeschlossen. Zusätzlich zum Ausbau der Plätze in vorhandenen Einrichtungen wurde in Schwäbisch Hall ein neuer Standort errichtet. Die Inbetriebnahme dieser Einrichtung war zuerst von Minister Lucha für „Anfang 2025“, dann zum 1. Juli 2025 und dann „etwas“ später vorgesehen. Am 29. April 2026 berichtete der SWR Hörfunk über die Inbetriebnahme. Inwiefern diese tatsächlich schon stattgefunden hat, ist jedoch unklar. In Stuttgart und Winnenden wird über zusätzliche Einrichtungen diskutiert. Diesen Entwicklungen soll mit dem Berichtsantrag nachgegangen werden. In dieser Zeit gibt es Hinweise der Personalräte, dass die Überbelegung im Maßregelvollzug zu Problemen bei der Sicherheit und zur Überbelastung der Beschäftigten führen kann. Deshalb muss auch Entweichungen wie den neuen in Emmendingen besonders nachgegangen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juni 2026 Nr. SM55-0141.5-111/1/4 nimmt das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie die jeweiligen genauen Umstände der Flucht bzw. der Entweichung eines 26-jährigen Straftäters sowie eines 34-jährigen Straftäters am 1. Mai 2026 aus dem Maßregelvollzug des Zentrums für Psychiatrie Emmendingen waren;

Nach Auskunft des Zentrums für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen ging der 26-jährige Patient um 15:00 Uhr von der geschlossenen Behandlungsstation aus in den bewilligten, unbegleiteten Parkausgang und kehrte nicht zur vereinbarten Zeit (16:00 Uhr) zurück.

Der 34-jährige Patient ging um 15:00 Uhr von der geschlossenen Behandlungsstation aus in den bewilligten, unbegleiteten Parkausgang und kehrte nicht zur vereinbarten Zeit (17:00 Uhr) zurück.

In beiden Fällen ergaben sich nach Auskunft des ZfP Emmendingen im Vorfeld keine besonderen Auffälligkeiten; insbesondere keine Hinweise auf eine beabsichtigte Entweichung. Aufgrund der zeitlichen Nähe und der Tatsache, dass die beiden Patienten auf derselben Station untergebracht waren, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden im Vorfeld der Entweichungen hierüber im Austausch standen.

2. inwiefern beim unbegleiteten Ausgang des 26-jährigen Straftäters auf dem Klinikgelände die Aufsicht über den Straftäter noch gewährleistet war, was Voraussetzung dafür ist, dass keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft für diese Lockerung erforderlich war (§ 51 Absatz 1 PsychKHG) sowie an welcher Stelle und warum die Aufsicht dann gegebenenfalls unzureichend war;

Nach übereinstimmender Auffassung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit und des Ministeriums für Justiz und für Migration stellt die Gewährung von unbegleitetem Ausgang innerhalb des Klinikgeländes der Zentren für Psychiatrie keine Vollzugslockerung im Sinne des § 51 Absatz 1 Psychisch-Kranken-Hilfegesetz (PsychKHG) dar. Eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft für eine solche Lockerung ist daher nicht erforderlich.

Die gemeinsame Auslegung stützt sich auf § 11 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), der sich allein auf Lockerungen außerhalb der Anstalt bezieht. Daher entspricht es jahrzehntelanger Handhabung, dass Maßnahmen, die innerhalb des Klinikgeländes durchgeführt werden, nicht unter die Zustimmungspflicht der Staatsanwaltschaft, sondern in die alleinige Entscheidung der Einrichtung für den Maßregelvollzug fallen.

Die Tatsache, dass nicht an allen Standorten das Außengelände der Einrichtung zusätzlich gesichert ist, führt nicht dazu, dass die Zustimmung der Staatsanwaltschaft für den unbegleiteten Ausgang innerhalb des Klinikgeländes erforderlich würde. Seitens der Einrichtungen ist sorgfältig zu prüfen, bei welchen Untergebrachten ein freier Ausgang innerhalb des Klinikgeländes verantwortet werden kann, was in beiden Fällen der Fall war. Beide Patienten waren infolge der medikamentösen und psychiatrischen Behandlung psychisch stabil, kooperativ und absprachefähig und nahmen bereits seit mehreren Monaten täglich unbegleitete Ausgänge auf dem Klinikgelände beanstandungsfrei wahr.

Vollständigkeitshalber sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die baden-württembergische Regelung des § 51 Absatz 1 PsychKHG vergleichsweise streng ist. In den meisten anderen Bundesländern ist eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch bei Vollzugslockerungen generell nicht erforderlich, sondern es bestehen lediglich Informations-, Unterrichtungs- und Anhörungspflichten der Maßregelvollzugseinrichtung an die zuständige Vollstreckungsbehörde.

3. wie und wann das Verlassen des Klinikgeländes durch den 26-jährigen Straftäter konkret festgestellt wurde unter der Angabe, welche Maßnahmen danach im Einzelnen wann eingeleitet wurden und welche Konsequenzen die Landesregierung aus dieser Entweichung zieht;

Hierzu wird insbesondere auf die Antwort unter Ziffer 1 verwiesen. Nach Feststellung der Entweichung erfolgten seitens der Einrichtung – wie in solchen Fällen üblich – die telefonische Vorabinformation der Polizei Emmendingen über die Entweichung, die telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Chefarzt und der Pflegedienstleitung, der Versand des „Fahndungsbogens“ mit Bild, Personenbeschreibung, forensischem Hintergrund, Entweichungsumständen, möglichen Hinwendungsorten, aktueller Gefährlichkeitseinschätzung und Klinikkontaktpersonen an die Polizei, die Durchsuchung des Zimmers auf ergreifungsdienliche Hinweise – zuerst durch das zuständige Pflegepersonal, später durch die örtliche Polizei.

Die Landesregierung nimmt jede Entweichung aus dem Maßregelvollzug sehr ernst. Derartige Vorfälle werden sorgfältig aufgearbeitet, um festzustellen, ob die zugrunde liegenden Entscheidungen, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen angemessen waren und ob sich daraus Anpassungsbedarf ergibt.

Bei der Aufarbeitung ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewährung von Lockerungen zu den gesetzlichen Aufgaben des Maßregelvollzugs gehört. Lockerungen dienen der Überprüfung von Behandlungsfortschritten unter realitätsnahen Bedingungen und sind ein wesentlicher Bestandteil der Therapie. Auch bei sorgfältiger individueller Risikoabschätzung unter Anwendung forensisch psychiatrischer Prognosemethoden lässt sich ein Restrisiko, dass eine untergebrachte Person entweicht, niemals vollständig ausschließen. In den meisten Fällen sind situative Faktoren ausschlaggebend, die im Rahmen der Risikoabschätzung nicht erkennbar waren. Eine Entweichung begründet daher nicht automatisch die Annahme, dass die Entscheidung zur Gewährung einer Lockerung fehlerhaft war, oder dass die bestehenden Regelungen grundsätzlich ungeeignet sind. Vielmehr ist jeweils der konkrete Einzelfall zu betrachten. Bei den in Rede stehenden Entweichungen wurden die unbegleiteten Ausgänge auf dem Klinikgelände im Vorfeld monatelang beanstandungsfrei wahrgenommen und es bestanden keinerlei Anhaltspunkte für eine bevorstehende Entweichung.

Ziel muss es aus Sicht der Landesregierung bleiben, sowohl dem Schutz der Allgemeinheit als auch dem gesetzlichen Auftrag einer schrittweisen Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten gerecht zu werden.

4. welche konkrete Lockerungsstufe der 34-jährige Straftäter ausgenutzt hat, um sich dem Maßregelvollzug zu entziehen unter der Angabe, ob dazu die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorlag, wie und wann die Flucht bzw. die Entweichung konkret festgestellt wurde, welche Maßnahmen danach im Einzelnen wann eingeleitet wurden und welche Konsequenzen die Landesregierung aus dieser Entweichung zieht;

Beiden Patienten war die Lockerungsstufe (D) – Unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes – gewährt, welche sie zur Entweichung nutzten. Im Einzelnen wird auf die Beantwortung unter Ziffern 1 und 3 verwiesen.

5. aus welchen Gründen die öffentlichen Fahndungen der Polizei und damit auch die Warnung der Bevölkerung erst etliche Tage nach der Flucht bzw. der Entweichung geschahen;

Voranzustellen ist, dass die Öffentlichkeitsfahndung eine besondere Fahndungsmethode und nach § 131 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) an besonders enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist. Vor der Durchführung einer Öffentlichkeitsfahndung sind die Umstände des Einzelfalls abzuwägen und zunächst Maßnahmen einzuleiten, die weniger in die (Persönlichkeits-)Rechte der Betroffenen eingreifen. Insbesondere müssen andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert sein. Im Regelfall erfolgt deshalb auch die Suche nach Entwichenen aus dem Maßregelvollzug über die behördeninterne Ausschreibung in Elektronischen Datenbanksystemen (wie bspw. INPOL) und nur im Ausnahmefall im Wege der Öffentlichkeitsfahndung.

Die durchgeführten Fahndungssofortmaßnahmen des Polizeipräsidiums Freiburg am 1. Mai 2026 führten nicht zur Ergreifung der beiden Entwichenen.

Hinsichtlich des 26-jährigen Verurteilten entschied die für die Vollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft Freiburg auf der Grundlage sämtlicher, zum Zeitpunkt der Entweichung vorliegender Informationen, zunächst anderweitig bestehende Fahndungsmaßnahmen auszuschöpfen, insbesondere mögliche Hinwendungsorte zu überprüfen. Am 4. Mai 2026 erließ die Staatsanwaltschaft gegen den Verurteilten einen Vollstreckungshaftbefehl und stellte einen Antrag auf Ausschreibung zur Personenfahndung im zentralen elektronischen Informations- und Fahndungssystem der deutschen Polizeibehörden INPOL. Nachdem die örtlichen Nachforschungen ergebnislos verliefen und auch sonstige Fahndungsbemühungen nicht Erfolg versprechend waren, wurde am 6. Mai 2026 die Öffentlichkeitsfahndung hinsichtlich des 26-jährigen Verurteilten angeordnet. Der Entwichene ist am 23. Mai 2026 im Großraum Paris in Frankreich festgenommen worden und befindet sich derzeit in Frankreich in Haft.

Im Fall des 34-jährigen Entwichenen gingen die weiteren Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen in der Folge zuständigkeitshalber an das Polizeipräsidium Offenburg über. Im Zuge der Ermittlungen zum Aufenthalt des 34-Jährigen ergaben sich Anhaltspunkte auf Bezüge in das europäische Ausland, weshalb der Erlass eines Europäischen Haftbefehls initiiert wurde. Auch in diesem Fall führten die weiteren durchgeführten Maßnahmen nicht zur Ermittlung des Aufenthalts des Entwichenen, weshalb auch die Staatsanwaltschaft Offenburg (am 11. Mai) die öffentliche Fahndung anordnete.

6. inwiefern auch die neue Landesregierung daran festhält, dass Mitarbeitende des baden-württembergischen Maßregelvollzugs Straftäter bei der Flucht nicht körperlich festhalten sollen, wenn niedrigschwelligere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben;

Es kann an keiner Auffassung festgehalten werden, die es bisher nicht gab. Bereits in der Antwort auf Drucksache 17/6841 wurde ausdrücklich ausgeführt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs geschult werden und diese auch zur Verhinderung von Fluchtversuchen anwenden können. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst verbale Deeskalationsmaßnahmen Vorrang haben und Aspekte des Eigenschutzes zu berücksichtigen sind.

Ob und in welcher Form ein körperliches Eingreifen erfolgt, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei spielt insbesondere die Gefahrenlage eine wesentliche Rolle.

7. wie viele Entweichungen es aus dem baden-württembergischen Maßregelvollzug in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 gab, getrennt nach der Ausgangssituation (Aufenthalt im gesicherten Bereich der Forensik, begleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, begleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, Beurlaubung und extramurale Belastungserprobung, bei unbegleiteter Situation jeweils ohne geringfügige Ausgangsüberschreitung) und unter der Angabe, in jeweils wie vielen Fällen die Straftäter ohne Hilfe der Polizei zurück in die Einrichtung gekommen sind, es dabei eine polizeiliche Rückführung bzw. eine öffentliche Fahndung gab und wie viele Straftäter noch gesucht werden;

In der Forensischen Basisdokumentation (FoDoba), in der Daten der Einrichtungen erfasst und zusammengeführt werden, wird bei den statistischen Daten zu Entweichungen nicht – wie erfragt – nach der Ausgangssituation (Aufenthalt im gesicherten Bereich der Forensik, begleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, begleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, Beurlaubung und extramurale Belastungserprobung, bei unbegleiteter Situation jeweils ohne geringfügige Ausgangsüberschreitung) differenziert. Erfasst werden aber u. a. die Gesamtzahl der Entweichungen (mit und ohne geringfügige Ausgangsüberschreitung), polizeiliche Rückführung, Dauerentweichungen und bei Entweichungen begangene Straftaten.

In den Kalenderjahren von 2021 bis 2025 kam es im gesamten Maßregelvollzug in Baden-Württemberg zu insgesamt 284 Entweichungen (ohne geringfügige Ausgangsüberschreitungen). Pro Jahr entzogen sich zwischen 30 und 74 Untergebrachte durch Entweichung dem Maßregelvollzug.

Im gleichen Zeitraum wurden jährlich zwischen 1 857 und 2 219 Personen im Maßregelvollzug in Baden-Württemberg behandelt. Von den 284 Entweichungen erfolgten 36 in Form eines Ausbruchs aus dem gesicherten Bereich des Maßregelvollzugs, hierzu zählt definitorisch beispielsweise bereits die Überwindung jeglicher baulicher Sicherung. In der Mehrzahl der Fälle wurden die entwichenen Patientinnen und Patienten von der Polizei aufgegriffen und in die Kliniken zurückgebracht.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2025 waren 215 polizeiliche Rückführungen zu verzeichnen. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren insgesamt 7 Personen dauerhaft entwichen, wobei für Dauerentweichung eine Zeitspanne von über drei Monaten zugrunde gelegt wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsfahndung nach Mitteilung der Kliniken lediglich in 44 Fällen bestand.

8. wie die aktuellen Platzzahlen im baden-württembergischen Maßregelvollzug, getrennt nach vorhandenen und belegten Plätzen sind und wie viele zusätzliche Plätze an welchen Standorten aktuell noch geplant sind;

Die Belegungsentwicklung im baden-württembergischen Maßregelvollzug ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Patienten am 31. Dezember des Jahres nach der Art der Unterbringung

Jahr	§ 126a StPO	§ 63 StGB	§ 64 StGB	Andere Vorschriften	Insgesamt
2021	102	691	455	66	1 314
2022	106	761	486	74	1 427
2023	113	805	575	83	1 576
2024	138	873	517	90	1 618
2025	153	946	425	89	1 613

Zum 30. April 2026 waren insgesamt 1 569 Personen in den Maßregelvollzugskliniken der Zentren für Psychiatrie untergebracht. Für das Jahr 2026 wird mit insgesamt 1 740 unterzubringenden Personen kalkuliert.

Über den bisherigen Kapazitätsausbau hinaus (Inbetriebnahme der Neubauten in Wiesloch am 22. Oktober 2024, Calw am 22. Januar 2025 und Schwäbisch Hall am 28. April 2026) sollen an folgenden Standorten weitere Kapazitäten für den Maßregelvollzug entstehen:

– Winnenden: 75 Plätze (§ 64 StGB)
– Weissenau: 32 Plätze § 63 StGB
– Reichenau: 32 Plätze (§ 63 StGB)

Zudem sollen forensische Satellitenstandorte an den Standorten Stuttgart-Bad Cannstatt (bis zu 100 Plätze überwiegend für die Unterbringung nach § 63 StGB) und Pfullendorf (32 Plätze) entstehen. Ziel dieser Satellitenstandorte ist es, Teile bestehender forensischer Kliniken innerhalb des Versorgungsgebiets auszulagern und gemeindenah an bestehende psychiatrische Versorgungsstrukturen anzugliedern. Die räumliche Nähe soll Angehörigenkontakte und auch die Rehabilitation der Untergebrachten in ihrer Heimatregion erleichtern. Vorrangig sollen solche Personen dorthin verlegt werden, die erste Lockerungsschritte bereits erfolgreich durchlaufen haben und bei denen mittelfristig die Außenorientierung, d. h. die Planung und Vorbereitung einer extramuralen Belastungserprobung eingeleitet werden kann.

9. aus welchen Gründen sich die Inbetriebnahme des neuen Maßregelvollzugs in Schwäbisch Hall mehrfach verschoben hat und warum er nach aktuellen Angaben des Zentrums für Psychiatrie Weinsberg als Betreiber erst „im Laufe des Jahres 2026“ eröffnet werden soll unter der Angabe, inwiefern der späte bzw. unklare Termin für die Inbetriebnahme bei den Planungen der Eröffnungsfeier bzw. bei der Eröffnungsfeier selbst bereits bekannt war;

Beim Bau der Maßregelvollzugseinrichtung Schwäbisch Hall kam es zu baulichen Verzögerungen, durch die sich Fertigstellungs-, Abnahme- und Übergabeprozesse verschoben haben.

Eine frühere Inbetriebnahme wäre angesichts der besonderen Anforderungen an Sicherheit, Behandlung, Unterbringung und Aufsicht nicht vertretbar gewesen.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung wurde transparent über den damaligen Projektstand informiert. Dabei war bekannt, dass zwischen der baulichen Eröffnung der Einrichtung und dem Beginn des regulären Patientenbetriebs noch abschließende Fertigstellungs-, Abnahme-, Übergabe- und Vorbereitungsprozesse erforderlich waren.

10. wie viele der geplanten 100 Therapieplätze in der neuen Maßregelvollzugseinrichtung in Schwäbisch Hall inzwischen seit wann belegt sind bzw. bald belegt werden sollen und wie viel Personal in den einzelnen Berufsgruppen dafür bereits zur Verfügung steht bzw. noch fehlt;

Zwischenzeitlich ist die Einrichtung in Schwäbisch Hall seit dem 28. April 2026 in Betrieb. Die Patientenaufnahme erfolgt sukzessive unter Berücksichtigung der betrieblichen, personellen und fachlichen Voraussetzungen. Bislang wurden 21 Patientinnen und Patienten aufgenommen. Die Personalplanung für 2026 (für Vollbesetzung) gestaltet sich wie folgt:

Berufsgruppe	**Fachkräfte**
Ärztlicher Dienst	1,2
Pflegerisches Personal	90,46
Psychologischer Dienst	9,0
Sozialdienst	4,97
Bewegungstherapie	4,0
Diagnostik	1,1
Schreibdienst	0,3
Fachtherapeuten	8,65
Klinische Hauspersonal	Fremdvergabe
Wirtschaft-Versorgungdienst	6,4
Technischer Dienst	3,0
Verwaltungsdienst	6,9
Pfortendienst	Fremdvergabe

Aktuell sind ca. 90 Prozent der angegebenen Stellen besetzt.

11. wie die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zu interpretieren ist, „einen zusätzlichen Klinikstandort“ im Maßregelvollzug zu schaffen (Stuttgart und Winnenden sowie einen weiteren Standort oder nur Stuttgart bzw. nur Winnenden).

Der im Koalitionsvertrag vorgesehene weitere Klinikstandort ist als zusätzlicher, d. h. neben den Standorten Stuttgart-Bad Cannstatt und Winnenden zu etablierender Standort zu verstehen und soll den gestiegenen Zuweisungen nach § 63 StGB (Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus) Rechnung tragen.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit